

Informationen zum Versicherungsschutz

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre möchten wir alle Versicherungsnehmer darauf hinweisen, dass eine Versicherung kein Freibrief für Sorglosigkeit ist

Ein gewisses Maß an Vorsorge seitens des Versicherungsnehmers in Bezug auf die Gefahrenabwendung und vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen sind unabdingbar.

So wird von jedem Versicherungsnehmer selbstverständlich erwartet, dass er alles ihm Mögliche unternimmt, um Gefahren von seinem Geschäft abzuwehren.

Hierzu gehören natürlich die Einhaltung der gesetzlichen und vom Veranstalter vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die Installationen von Elektro- und Gasanlagen sowie die Lagerung von Gasflaschen.

Auch bezüglich der Einbruchssicherheit sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

So sind alle versicherten Waren und bewegliche Teile der Betriebsausstattung nachts in einbruchssicheren geschlossenen Räumlichkeiten zu lagern. Dies kann ein festes Gebäude, eine Verkaufshütte aus Holz oder auch ein Fahrzeug bzw. ein Wohnwagen sein, keinesfalls aber ein Schirm mit seitlichen Planen.

Alle Zugangsöffnungen des Geschäfts sind mit geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu versehen, was nach dem Stand der Technik mit geringem wirtschaftlichem Aufwand heutzutage leicht möglich ist und letztendlich ja auch im eigenen Interesse liegt. Türen sind mit möglichst sogar schlagschlüsselsicheren Sicherheitsschlössern auszustatten, deren Schließzylinder mit der Türfläche bündig eingebaut oder durch entsprechende von innen verschraubte Rosetten versehen sein müssen. Buntbartschlösser sind absolut nicht mehr zeitgemäß und können von Kriminellen ohne Hinterlassen von Spuren leicht in nur wenigen Sekunden geöffnet werden.

Verkaufsöffnungen an Geschäften sollten mit massiven hölzernen Abdeckungen verschließbar sein, die nur von innen mit massiven Riegeln gesichert werden können. Eine lediglich vor den Öffnungen gespannte Plane bietet keinen ausreichenden Einbruchsschutz, erst recht dann nicht, wenn sie nicht mit einem dicken Stahlseil und einem massiven Vorhängeschloss gesichert ist.

Lassen Sie sich bei der einbruchshemmenden Ausstattung und Absicherung Ihres Geschäfts ggf. von autorisierten Fachbetrieben bzw. Schlüsseldiensten oder auch den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen helfen.

Nur wer alle vorbeugenden Maßnahmen auch richtig getroffen hat, kann erwarten, dass es im Schadensfall mit der Versicherungsgesellschaft bei der Schadensregulierung keine unliebsamen Probleme gibt. Denn: Ein Einbruchdiebstahl ohne Einbruchsspuren kann nicht als solcher gewertet werden und wer sein Geschäft als Gaslager zweckentfremdet kann bei solcher groben Fahrlässigkeit bei einem Brand nicht mit Entschädigung rechnen, was auch bei durch unsachgemäße Installationen im Gas- und Elektrobereich hervorgerufene Schäden gilt.